

# Rufnummernportierung

## Daten für die mobile Rufnummernportierung, Anlage zum Mobilfunkantrag

Kundendaten zu Mobilfunkauftrag **RSL COM** von:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
komplette Anschrift (wie Angabe auf Mobilfunkauftrag)

1.) Die **Kündigungsbestätigung** / Verzichtserklärung liegt dem Mobilfunkantrag bei

2.) Kündigungstermin (Vertragsende) beim alten Anbieter: \_\_\_\_\_ (Datum)  
**(Neuvertrag kann nicht vor Vertragsende des Altvertrags aktiviert werden!)**

3.) Ich hatte einen Mobilfunkanschluss in folgendem Netz:

D1       D2 Vodafone       E-Plus       Mobilcom       O2 (Viag Interkom)

4.) Ich war bei folgendem Mobilfunkanbieter Kunde:

ALPHATEL       Dplus       Hutchison       O2       Tangens       VICTORVOX  
 Cellway       Drillisch       TelePassport       LiftaCom       RSL COM       Vodafone D2  
 debital       E-Plus       MobilCom       Talkline       T-Mobile       anderer: \_\_\_\_\_

5.) Meine Rufnummer (n) für die Mitnahme (Portierung) lautet (n):

**Hauptnummer : 0** \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

ggf. dazu:

Datennummer : 0 \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Faxnummer : 0 \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Der bisherige Mobilfunkanschluss war ein:  Laufzeitvertrag oder ein  PrePaid-Vertrag

**Meine Kundennummer beim bisherigen Anbieter lautete:** \_\_\_\_\_  
(siehe Rechnung!)

### Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt hiermit RSL COM Services GmbH (nachfolgend als „RSL COM“ bezeichnet) mit der Portierung seiner oben angegebenen Rufnummer (n) von seinem bisherigen Diensteanbieter zu RSL COM und bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und korrekt sind. Er ist berechtigt, über die oben angegebene (n) Rufnummer (n) zu verfügen und ihre Portierung zu veranlassen. Der Kunde akzeptiert, dass für die Portierung seiner Rufnummer (n) zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der RSL COM für Mobilfunkdienstleistungen (Mobilfunk AGB) die ebenfalls beigefügten Portierungsbedingungen der RSL COM gelten. Sowohl die Mobilfunk AGB, als auch die Portierungsbedingungen der RSL COM hat der Kunde zur Kenntnis genommen. Er ist damit einverstanden, dass bei Annahme seines Mobilfunkantrages durch RSL COM ein wirksamer Mobilfunkvertrag zustande kommt, der aber unter dem Vorbehalt steht, dass die Portierung seiner Rufnummer (n) möglich ist; dementsprechend kann der Mobilfunkvertrag wegfallen, wenn sich die Portierung als unmöglich herausstellt. Soweit der Kunde die Portierung mehrerer Rufnummern beantragt, genügt jedoch die Portierung einer Rufnummer um einen wirksamen Mobilfunkvertrag zu begründen, wenn die Portierung der übrigen Rufnummern nicht möglich ist.

**X** \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift des Antragstellers Mobilfunkanschluss

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkleistungen von RSL COM Services GmbH

(nachfolgend als „RSL COM“ bezeichnet)

## 1. Geltungsbereich, Vertragsänderung und -übertragung

- RSL COM erbringt Mobilfunkdienstleistungen für den Vertragspartner („Kunde“) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste und der Leistungsbeschreibung von RSL COM. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RSL COM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Soweit für einzelne Telekommunikationsdienstleistungen der RSL COM Besondere Geschäftsbedingungen („BesGB“) existieren, gelten diese ergänzend; im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der BesGB denen der AGB vor.
- Änderungen der AGB sowie der BesGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise wird RSL COM dem Kunden schriftlich bekannt geben. In diesem Fall treten die Änderungen einen Monat nach der Bekanntgabe in Kraft. Erfolgen Änderungen zuungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. RSL COM weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Kündigungsrecht erlischt jedoch, wenn der Kunde es nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei RSL COM maßgebend.
- RSL COM behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis auf einen anderen Diensteanbieter für das gleiche System, auf den Netzbetreiber oder auf die Clever Mobil Services GmbH zu übertragen. Für diesen Fall stimmt der Kunde der Übertragung des Anschlussverhältnisses zu. Im Falle der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf die Clever Mobil Services GmbH besteht kein Sonderkündigungsrecht des Kunden, im Falle der Übertragung auf einen anderen Diensteanbieter oder auf den Netzbetreiber hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe durch RSL COM.

## 2. Vertragsabschluss, Antrags- und Kreditwürdigkeitsprüfung, Sicherheitsleistung

- Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn der Kunde das Antragsformular unterschrieben hat (Angebot) und RSL COM den Anschluss freigeschaltet hat (Annahme). Die Annahme des Antrages durch RSL COM kann auch vor der Freischaltung des Anschlusses erfolgen, wenn RSL COM gegenüber dem Kunden die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt.
- RSL COM behält sich vor, auch im Rahmen der Antragsprüfung (gemäß den Bestimmungen dieser AGB zur SCHUFA und zu Wirtschaftsauskünften) Informationen über den Kunden - insbesondere über dessen Kreditwürdigkeit - einzuholen, zu nutzen sowie zu übermitteln.
- RSL COM behält sich vor, die Annahme des Antrages bzw. die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Kunden in Form einer Gebührenvorauszahlung oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen.
- RSL COM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt die RSL COM die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Verhältnis fortgesetzt wird. RSL COM gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge des Kunden über Telekommunikationsdienstleistungen frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen der RSL COM beglichen hat.

## 3. Systemanschluss und Bereitstellung von Diensteanbieter-Leistungen

- RSL COM wird für den Anschluss und die Aufrechterhaltung des Anschlusses an das System sorgen und verpflichtet sich, dem Kunden Zugang durch eine Kundenkarte für das Mobilfunknetz zu ermöglichen, Dienstleistungen bereitzustellen sowie für eine umfassende Kundenberatung und -betreuung Sorge zu leisten. Als Basisdienstleistung ermöglicht RSL COM die Nutzung der Kundenkarte für nationale Gespräche. Die Erweiterung auf internationale und Roaming-Gespräche wird dem Kunden auf Antrag und nach Genehmigung durch RSL COM angeboten. Die Dienstleistung wird jeweils im Rahmen der Netzabdeckung zur Verfügung gestellt.
- RSL COM wird dem Kunden eine, bzw. mehrere Rufnummern für das System mit der Kundenkarte zur Verfügung stellen. RSL COM behält sich vor, aus technischen oder betrieblichen Gründen die Rufnummern unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten jederzeit zu ändern, soweit dies für den Kunden bei angemessener Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Ankündigungsfrist entfällt, wenn schutzwürdige Belange des Kunden eine sofortige Rufnummernänderung erfordern, dies aufgrund behördlicher Maßnahmen veranlaßt wird, oder dem Kunden die Rufnummer aufgrund seiner unrichtigen Angaben zugeteilt worden ist. In solchen Fällen werden jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- Der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen von RSL COM von der Verfügbarkeit des Netzes abhängen und insoweit von atmosphärischen, geographischen und topographischen Bedingungen abhängig sind. Insoweit kann der Netzbetreiber gezwungen sein, das System vorübergehend zu unterbrechen. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Systems ergeben (z. B. Verbesserungen des Netzes, Änderungen der Stationen am öffentlichen Leitungsnetz etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit einer Anpassung an veränderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse einverstanden. Soweit RSL COM die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist der Kunde zur anteiligen Minderung der Grundgebühr berechtigt, weitgehende Ansprüche des Kunden (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadensersatzansprüche) bestehen nur bei von RSL COM zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung der RSL COM. Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte der Kunden bleiben hiervon unberührt. Das Minderungsrecht des Kunden besteht nicht im Falle einer Rufnummernportierung, diese kann aus abwicklungstechnischen Gründen bis zu 4 Kalendertage vor dem von ihm ggf. genannten Wuschtermin bzw. dem Vertragsende durchgeführt werden. In diesem Fall gilt 10.4 dieser AGB, der Kunde verzichtet auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, ohne daß ihm hierdurch ein Erstattungsanspruch entsteht.
- Werden Zusatzdienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung in der jeweils geltenden Tarifbrochure des Netzbetreibers (T-Mobile, Vodafone, E-Plus) durch andere Anbieter von dem Kunden in Anspruch genommen, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Die Leistung von RSL COM beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet RSL COM nicht.

## 4. Datenschutz, Verbindungsdaten, Einzelgesprächsnachweise

- Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat, oder das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung („TDSV“) bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- RSL COM darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten gemäß § 2, Nr. 3 TDSV), verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Verbindungsdaten durch den jeweiligen Netzbetreiber an RSL COM zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entgeltermittlung und -abrechnung übermittelt werden. Umfang und Inhalt der Verbindungsdaten richten sich nach den Bestimmungen der TDSV. Der Kunde willigt in die Weitergabe der im Antrag erhobenen Daten, sowie der Kundennummer und der Zahlungswise des Kunden bzw. des Rechnungsempfängers, an den Netzbetreiber, ein. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Änderungen dieser Daten, soweit sie während des Vertragsverhältnisses erhoben werden. Für den Fall einer Rufnummernportierung, willigt der Kunde in die Weitergabe seiner Bestandsdaten an die an der Portierung beteiligten weiteren Diensteanbieter und Netzbetreiber ein, soweit die Weitergabe der Daten für die Durchführung der Rufnummernportierung und dem Versand der SIM-Karte notwendig ist.
- RSL COM darf auch zur Verhütung und Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationsanlagen oder der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienst Bestands- und Verbindungsdaten an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdiensteanbieter übermitteln, soweit dies gesetzlich geboten bzw. zulässig ist.
- Die Verbindungsdaten werden nach Versendung der Entgeltrechnung nach Wahl des Kunden unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern, oder vollständig ohne Verkürzung, so lange gespeichert, wie dies nach § 7 TDSV zulässig ist, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach Rechnungsversand ausdrücklich schriftlich verlangt. Sind die Daten auf Wunsch des Kunden gelöscht, oder erfolgt die Löschung der Daten aufgrund § 7 TDSV, ist RSL COM gemäß § 16 TKV von der Pflicht befreit, die Richtigkeit der Einzelverbindungen zu beweisen.
- Nimmt der Kunde Mobilfunkleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verbindungsdaten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.

## 5. SCHUFA, Wirtschaftsauskünfte

- Der Kunde willigt insbesondere ein, dass RSL COM der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder Wirtschaftsauskunftsdateien (z.B. Creditreform, D&B Schimmlerpfeinng GmbH, Bürgel Wirtschaftsinfos GmbH & Co. KG) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA und anderen Wirtschaftsauskunftsdateien erhält. Unabhängig davon wird RSL COM der SCHUFA oder anderen Wirtschaftsauskunftsdateien auch Daten aufgrund nichtvertragsmäßigen Verhaltens (z. B. wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder/und Zahlungsverzug bei unbestrittener Forderung, oder/und anhängiges Gerichtsverfahren oder/und Bestehen eines Vollstreckungstitels wegen rückständiger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis oder/und Kartenmißbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde willigt ein, dass im Falle des Wohnsitzwechsels die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt werden.
- RSL COM ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinfos GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool („FPP“), dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen angehörend. Der FPP übermittelt seinen Teilnehmern Infor-

mationen zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der RSL COM Karte durch Dritte. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. RSL COM ist berechtigt, dem FPP Daten des Kunden, seines Vertragsverhältnisses, eine Sperre der RSL COM Karte und Daten aufgrund nicht-vertragsgemäßer Abwicklung mitzuteilen.

- RSL COM benennt dem Kunden auf dessen Wunsch hin die Anschriften der für ihn zuständigen SCHUFA sowie der Wirtschaftsauskunftsdateien, welche ihm auch Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten erteilen werden.

## 6. Zahlung, Nutzung durch Dritte, Einwendungen des Kunden

- Der Kunde zahlt alle Gebühren, die durch die Nutzung seines Anschlusses und der Kundenkarte entstanden sind, mittels Lastschrifteneinzugsverfahren. RSL COM erhebt Anschluss-, Grund- und Gesprächsgebühren sowie im Einzelfall Gebühren für Mehrwertdienste jeweils gemäß der z. Z. des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die Anschluss- und Grundgebühr wird monatlich im Voraus erhoben, die sonstigen Gebühren für Dienstleistungen der RSL COM (z.B.: Gesprächsgebühren, andere Verbindungsgebühren, sowie Gebühren für Mehrwertdienste, Roaming-Gebühren...) sind jeweils nach Erbringung der Leistung und Abrechnung durch RSL COM zu zahlen. Der Kunde hat für Deckung auf seinem Konto zu sorgen.
  - Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit dem nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.
  - Die Nutzung der RSL COM Dienstleistungen wird nach Möglichkeit im monatlichen Turnus abgerechnet, es sei denn die monatliche Abrechnung einzelner oder aller in Anspruch genommenen Dienste ist aus technischen oder sachlichen Gründen nicht möglich. In diesen Fällen behält sich RSL COM ausdrücklich vor, die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellen, oder die Dienstleistungen aus einem vergangenen Abrechnungszeitraum zu einem späteren Zeitpunkt nachzubestellen. Erfolgt ein Rufnummernexport erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, ist RSL COM berechtigt, dem Kunden die anteilige Grundgebühr, sowie die sonstigen Gebühren für Verbindungen, SMS und sonstigen Diensten bis zur tatsächlichen Portierung der Rufnummer zu dem neuen Anbieter, zu berechnen. Die Nachberechnung kann innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten nach Vertragsende erfolgen. Die Preise verstehen sich in Euro („€“). Die Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Änderungen, einschließlich Preiserhöhungen, werden innerhalb eines (1) Monats nach Mitteilung der Änderung durch RSL COM rechtmäßig. Bei einer Preiserhöhung gelten die Bestimmungen dieser AGB zu Vertragsänderungen (1.3). Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, kann RSL COM die Preise zum Wirksamwerden der Änderung dem Umsatzsteuersatz entsprechend anpassen, ohne daß dem Kunden deswegen ein Sonderkündigungsrecht zusteht.
  - Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist RSL COM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen aus Geschäften handelt, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Im übrigen ist RSL COM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. RSL COM kann einen höheren Verzugszins nachweisen und dann geltend machen.
  - Sofern in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung nach Vertragsabschluss eintritt oder RSL COM nach Vertragsabschluss hiervon erfährt, ist RSL COM berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Verbindlichkeiten nachkommt oder ausreichende Sicherheiten leistet. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des in Rechnung gestellten Betrages in Verzug, ist die RSL COM berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Grundgebühren für die Restlaufzeit des Vertrages sofort fällig zu stellen. In diesem Fall wird eine Abzinsung mit 6 % p. a. vorgenommen. Sämtliche Rechte der RSL COM zum Aussetzen und Einschränken der Diensteanbieter-Leistungen, sowie zur Sperrung des Zugangs zu dem Mobilfunknetz unter den Voraussetzungen des § 19 TKV bleiben unberührt.
  - Der Kunde ist auch dann zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wenn ein Dritter die Mobilfunkkarte nutzt. Im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder der unbefugten Drittnutzung der Kundenkarte ist der Kunde bei unverzüglicher Meldung bei RSL COM zur Zahlung der bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs seiner Sperrungsmeldung bei RSL COM geführten Gespräche, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 50,00 verpflichtet. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder er die unverzügliche Meldung unterläßt. Unterläßt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl der Mobilfunkkarte unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und RSL COM über die erstattete Anzeige eine Bestätigung der betreffenden Polizeidienststelle vorzulegen. Unterläßt der Kunde die Anzeige, gilt die Haftungsbegrenzung nicht.
  - Einwendungen gegen die Rechnungen von RSL COM sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. RSL COM wird den Kunden in der jeweiligen Rechnung besonders darauf hinweisen. Danach bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen insoweit unberührt, als die nach § 7 TDSV vorgesehene Speicherzeit RSL COM eine Überprüfung der Einwendungen gestattet. Werden die Verbindungsdaten des Kunden auf dessen Antrag jeweils nach Rechnungsstellung gelöscht, ist RSL COM von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung bzw. des maßgeblichen Teils der Entgeltrechnung frei.
- ## 7. Pflichten des Kunden
- Der Kunde ist verpflichtet:
    - die Dienstleistungen nicht für ungesetzliche Zwecke oder solche, die der Sitten- und Wertordnung zuwiderlaufen, oder für solche, die vom Gerätehersteller des mit der Kundenkarte benutzten Endgerätes nicht empfohlen werden, zu nutzen oder Dritten hierzu zur Verfügung zu stellen;
    - ausschließlich Mobilfunkgeräte mit Typenzulassung zu verwenden;
    - RSL COM mit allen Informationen zu versorgen, die von ihr im Zusammenhang mit den Diensteanbieter-Leistungen für Zwecke des Vertragsverhältnisses vernünftigerweise angefordert werden; insbesondere kann RSL COM bei behauptetem Diebstahl oder Verlust die Vorlage einer polizeilichen Anzeigenbestätigung verlangen;
    - RSL COM umgehend, spätestens aber innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Firmenbezeichnung oder seiner für Bankinhaltszwecke mitgeteilten Bankverbindung zu unterrichten; unterbleibt die rechtzeitige Meldung und führt dies zu Postretouren, ist RSL COM, im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, den Anschluss zu sperren.
    - RSL COM unverzüglich im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens der Kundenkarte unter Angabe seines Kennwortes zu informieren. RSL COM wird die Mobilfunkkarte sofort sperren, der Kunde erhält eine neue Mobilfunkkarte.
  - Sollte der Kunde die Leistung „Anrufumleitung“ bzw. „Anrufweitschaltung“ nutzen, ist er verpflichtet, selbst für das Einverständnis desjenigen Anschlußinhabers, an den die Anrufe umgeleitet werden, zu sorgen. Der Kunde wird den Anschlußinhaber über die für die Verwendung der Kundenkarte einschlägigen Bestimmungen einschließlich der vorgenannten Verpflichtung unterrichten. Überläßt der Kunde die Mobilfunkkarte einem Dritten, weist er diesen auf die Verpflichtung hin.
- ## 8. Aussetzen und Einschränken der Diensteanbieter-Leistungen
- RSL COM ist ohne vorherige Ankündigung zu einer Aussetzung oder Einschränkung der Dienstleistungen durch vollständige oder selektive Sperrung (z. B. internationale und Roaming-Gespräche) berechtigt, falls:
    - das System technische Fehler aufweist, Modifikationen oder Instandsetzungen erforderlich sind oder RSL COM vom Netzbetreiber der Zugriff auf das System aus nicht von RSL COM zu vertretenden Gründen verwehrt wird, eine Gefährdung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht;
    - die Voraussetzungen des § 19 TKV gegeben sind, insbesondere, wenn der Kunde Anlaß zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder er mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 76,69 in Verzug ist, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Sperre unter Einhaltung einer zwei (2) wöchentlichen Wartefrist und eine etwa gelegentliche Sicherheit verbraucht ist;
    - der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften in Zusammenhang mit dem Betreiben des Systems und dem Anbieten von Dienstleistungen verstößt, insbesondere Mobilfunkleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen besteht ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch RSL COM;
    - der Kunde einen Diebstahl, eine Beschädigung oder einen sonstigen Verlust des Mobiltelefons oder der Kundenkarte RSL COM meldet, oder aus einem anderen Grund ein Abschalten der Kundenkarte unter Angabe seines Kennwortes wünscht, der Kunde erhält in diesem Fall eine neue Mobilfunkkarte; die vereinbarte Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt;
  - Bei einer Sperrung gemäß 8.1 lit. b) bis d) erhebt RSL COM für die Sperrung der Zugangsberechtigung und ggf. für den Wiederanschluss die in der Tarifliste ausgewiesenen Entgelte (Sperrgebühr, Wiederanschlussgebühr).
  - Im Falle der Rufnummernportierung kommt es am Portierungstag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr, zu einer Unterbrechung der Dienstleistung, ohne daß dem Kunden deswegen ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber RSL COM zusteht.
- ## 9. Haftung von RSL COM
- RSL COM haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für einfache Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („wesentliche Vertragspflicht“). Bei einfacher Fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RSL COM nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von maximal € 12.782,30.
  - Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet RSL COM der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von je € 12.782,30 je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10.225.837,62 je scha-

densverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- 9.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet RSL COM nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen RSL COM beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, RSL COM hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.6 Soweit die Haftung von RSL COM ausgeschlossen, beschränkt oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 RSL COM haftet im Falle einer Störung (Unmöglichkeit, Verzug oder sonstige Störung) bei der Anbahnung oder Durchführung einer Rufnummernportierung nur für eigenes Verschulden im Rahmen der oberstehenden Maßnahmen, jedoch nicht für das Verschulden der an der Portierung weiter beteiligten Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber, oder sonstigen Dritten. RSL COM tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

## 10. Nutzungsdauer, Kündigung und Portierung

- 10.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils sechs (6) Monate (alle Tarife E-Plus, außer: UltraCool; alle Tarife T-Mobile, außer: T-Mobile TellySmile, T-Mobile TellyActive, T-Mobile TellyProfi, T-Mobile TellyData, UltraCool), bzw. zwölf (12) Monate (alle Tarife Vodafone und folgende T-Mobile-Tarife: T-Mobile TellySmile, T-Mobile TellyActive, T-Mobile TellyProfi, T-Mobile TellyData, sowie UltraCool, alle Netze), sofern nicht eine Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei dem anderen Vertragspartner an.
- 10.2 Das Recht über Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. RSL COM ist hierzu insbesondere berechtigt, wenn der Kunde die Dienstleistung von RSL COM in betrügerischer Weise in Anspruch nimmt, oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt, oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht. In einem solchen Fall kann RSL COM Name, Adresse und weitere Angaben an Wirtschaftsauskunfts- und Warndienste sowie andere Telekommunikationsdiensteanbieter übermitteln.
- 10.3 Im Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Kunde verpflichtet, die Kundenkarte RSL COM unverzüglich zu übersenden und die von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistungen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## Besondere Geschäftsbedingungen der RSL COM Services GmbH (nachfolgend als RSL COM bezeichnet) für die mobile Rufnummernportierung (Portierungsbedingungen)

### 1. Anwendungsbereich/ Änderungen

- 1.1 Die RSL COM Services GmbH, nachfolgend „RSL COM“ genannt, erbringt ihrerseits die angebotene Portierungsdienstleistungen für Mobilfunknummern Inland, nachfolgend „Portierung“ genannt, gemäß nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB). Diese besonderen Geschäftsbedingungen basieren auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunk und den Leistungsbeschreibungen.
- 1.2 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunk; im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser BesGB denen der AGB vor.
- 1.3 Von diesen AGB/BesGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RSL COM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Änderungen der AGB sowie der BesGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise wird RSL COM dem Kunden schriftlich bekannt geben. In diesem Fall treten die Änderungen einen Monat nach der Bekanntgabe in Kraft. Erfolgen Änderungen zumungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. RSL COM weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Kündigungsrecht erlischt jedoch, wenn der Kunde es nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei RSL COM maßgebend.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 RSL COM ist nicht verpflichtet, den Antrag eines Kunden anzunehmen. Der Portierungsantrag kann nur zusammen mit einem Antrag auf Abschluss eines neuen Mobilfunkvertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten bei RSL COM eingereicht werden. Der Portierungsantrag muß seitens des Kunden innerhalb des in Punkt 3.5 dieser BesGB genannten Zeitraumes bei RSL COM eingereicht werden.
- 2.2 Der Kunde ist an sein Angebot hinsichtlich der Einportierung der Rufnummer zu RSL COM und dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Abschluss eines Mobilfunkvertrages so lange gebunden, wie die Einportierung der Rufnummer nach Punkt 4.1 dieser BesGB möglich ist. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Stornierung bzw. Rücknahme der Anträge durch den Kunden nicht möglich, es sei denn RSL COM hat den Portierungsantrag und/oder den mit dem Portierungsantrag gestellten Antrag auf Abschluss eines Mobilfunkvertrages ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Der gleichzeitig mit dem Portierungsantrag gestellte Mobilfunkvertrag des Kunden steht unter dem Vorbehalt, daß die Portierung der Rufnummer(n) möglich ist; dementsprechend kann der Mobilfunkvertrag wegfallen, wenn sich die Portierung als unmöglich herausstellt. Soweit die Portierung mehrerer Rufnummern beantragt worden ist, genügt jedoch die Portierung einer Rufnummer um einen wirksamen Mobilfunkvertrag zu begründen, wenn die Portierung der übrigen Rufnummern nicht möglich ist.

### 3. Leistungen, Rahmenbedingungen, Zeiträume für die Antragstellung

- 3.1 Der vertragliche Leistungsumfang der von RSL COM angebotenen Rufnummernportierung ergibt sich aus den betreffenden Leistungsbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.2 Der Antrag auf Einportierung einer mobilen Rufnummer kann nur zusammen mit einem gleichzeitig gestellten Antrag auf Abschluss eines Mobilfunkvertrages bei RSL COM gestellt werden. Voraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung des Portierungsantrages ist, daß das Vertragsverhältnis mit dem abgebenden Diensteanbieter wirksam beendet worden ist und die Antragstellung innerhalb des in Punkt 4.1 genannten Zeitraumes erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet die entsprechende Kündigungsgestaltung bzw. die Verzichtserklärung des abgebenden Diensteanbieters RSL COM zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular vorzulegen. Die Daten, die der Kunde in dem Portierungsantrag angibt, müssen identisch mit den zuletzt bei dem abgebenden Diensteanbieter geführten Daten sein. Bei Abweichungen oder unvollständigen Angaben hinsichtlich: Rufnummer, Vor-, Nachname oder Geburtsdatum bei Privatpersonen; beziehungsweise: Rufnummer, Firmenname, Kundennummer oder Adresse bei Firmenkunden, kann die Portierung der Rufnummer nicht durchgeführt werden.
- 3.3 Zusammen mit der Rufnummer wird die zu der Rufnummer gehörende Mailboxlangnummer portiert. Bei einem mit der Portierung verbundenen Netzwechsel, ändert sich die Kurzwahlnummer für die Mailbox entsprechend. Die Mailbox muß neu eingerichtet werden, die Servicenummern des abgebenden Diensteanbieters werden nicht übernommen. Die Portierung etwaiger Dienstnummern, wie Daten- oder Faxnummern müssen gegebenenfalls gesondert, zusammen mit der Portierung der Rufnummer, beantragt werden. Die Portierung einer Twin-Karten Rufnummer ist nicht möglich.
- 3.4 RSL COM darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Dienstleistungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von RSL COM bleiben hiervon unberührt. RSL COM ist berechtigt, die den Leistungen zugrundeliegenden technischen Plattformen zu ändern oder sich alternativer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistungen für den Kunden nicht verschlechtern und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen.
- 3.5 Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Beantragung der Rufnummernportierung ist der 123. Kalendertag vor der Beendigung des Mobilfunkvertrages mit dem abgebenden Diensteanbieter. Der späteste Zeitpunkt ist der 31. Kalendertag nach Vertragsende (Karenzzeit), abzüglich 13 Kalendertage Bearbeitungszeit der Diensteanbieter und abzüglich der in die Karenzzeit fallenden schaltungsfreien Tage, gemäß Punkt 4.5 dieser BesGB.

### 4. Portierungstermin, Wunschtermin, schaltungsfreie Tage

- 4.1 Die Portierung der Rufnummer kann grundsätzlich ab dem Tag, der auf das Vertragsende mit dem abgebenden Diensteanbieter folgt, bis zum 31. Kalendertag nach dem Vertragsende (Karenzzeit) durchgeführt werden. Aus abwicklungs-technischen Gründen, siehe auch Punkt 4.3 dieser BesGB, kann der Portierungstermin auf bis zu 4 Tage vor Vertragsende vorverlegt werden. Nach dem 31. Kalendertag nach Vertragsende ist die Portierung nicht mehr möglich. Die Rufnummer fällt dann an den Diensteanbieter zurück, der die Rufnummer erstmals vergeben hat.
- 4.2 Als unverbindlichen Wunschtermin für die Portierung kann der Kunde jeden Tag benennen, der innerhalb des in Punkt 4.1 benannten Zeitraumes liegt. Ausgenommen sind die in Punkt 4.5 dieser BesGB näher bezeichneten schaltungsfreien Tage, die innerhalb dieses Zeitraumes liegen. Außer der Kunde keinen Wunschtermin, wird RSL COM selbständig beim abgebenden Diensteanbieter einen möglichen Portierungstermin vorschlagen.
- 4.3 Der Kunde erkennt an, daß der von ihm gegebenenfalls genannte Wunschtermin für die Durchführung der Rufnummernportierung für RSL COM nicht verbindlich ist. Der tatsächliche Portierungstermin kann aus abwicklungstechnischen Gründen abweichen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß die Portierung seiner Rufnummer bis zu 4 Kalendertage vor dem von ihm gegebenenfalls genannten Wunschtermin bzw. dem Vertragsende durchgeführt werden kann,

- 4.4 Erfolgt eine Portierung der Rufnummer des Kunden von einem anderen Diensteanbieter zu RSL COM als aufnehmenden Diensteanbieter, oder von RSL COM als abgebenden Diensteanbieter zu einem anderen Diensteanbieter, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, daß die Portierung seiner Rufnummer aus abwicklungstechnischen Gründen bis zu 4 Kalendertage vor dem von ihm ggf. genannten Wunschtermin bzw. dem Vertragsende durchgeführt werden kann. Für diesen Zeitraum verzichtet der Kunde auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen durch den Rufnummern abgebenden Diensteanbieter; ein Anspruch auf anteilige Reduzierung von monatlichen Grundpreisen/Grundgebühren entsteht daraus nicht.
- 4.5 RSL COM ist im Falle einer beantragten Abportierung pro Rufnummer auf einen anderen Diensteanbieter berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Portierungsverhandlungen und die Abportierung in Rechnung zu stellen, sowie die Kosten, die der abportierende Netzbetreiber berechnet, weiter zu belasten. Die Höhe der Gesamtkosten der Abportierung werden dem Kunden gesondert bekannt gegeben. Etwaige Kosten des aufnehmenden Diensteanbieters für die Einportierung der Rufnummer sind in der Berechnung nicht berücksichtigt und werden von diesem gegebenenfalls gesondert erhoben.

### 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB - einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn RSL COM erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. RSL COM wird die Zustimmung erteilen, wenn berechtigte Belange des Kunden an der Übertragung von Rechten die Interessen von RSL COM überwiegen.
- 11.2 Gegen Forderungen von RSL COM stehen dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht und die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz von RSL COM. Der jeweilige Sitz von RSL COM ist auch dann Gerichtsstand, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort ins Ausland verlegt oder z. Z. der Klageerhebung unbekanntes Aufenthaltsort hat. RSL COM kann jedoch nach ihrer Wahl Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, bei dem der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz von RSL COM.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Änderungen dieser AGB und der Verzicht auf die Schriftform bedürfen der Schriftform. 1.3 und 6.3 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 11.5 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Änderung und Irrtümer vorbehalten

oder nach dem von ihm genannten Wunschtermin oder Vertragsende, zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der in Punkt 4.1 dieser BesGB genannten Karenzzeit, erfolgen kann.

- 4.4 Erfolgt eine Portierung der Rufnummer des Kunden bis zu 4 Kalendertage vor dem von ihm genannten Wunschtermin bzw. dem Vertragsende, verzichtet der Kunde auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Mobilfunk-Dienstleistungen durch den Rufnummern abgebenden Diensteanbieter; ein Anspruch auf anteilige Reduzierung von monatlichen Grundpreisen/Grundgebühren entsteht daraus nicht.
- 4.5 Schaltungsfreie Tage sind Tage, an denen keine Rufnummernportierungen vorgenommen werden können. Hierzu gehören insbesondere Sonntage, Feiertage, Heiligabend, Silvester, sowie Tage, an denen einzelne Diensteanbieter Wartungsarbeiten an ihrem System durchführen.
5. **Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 5.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, RSL COM die für die Portierung erforderlichen Daten vollständig und richtig mitzuteilen. Die Portierung kann nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß die in Punkt 3.2 dieser BesGB genannten Angaben korrekt und vollständig sind. Bei Abweichungen oder bei unvollständigen Daten ist die Durchführung der Portierung nicht möglich.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, RSL COM die Kündigungsgestaltung seines abgebenden Diensteanbieters bei Antragsunterzeichnung im Original vorzulegen.
- 5.3 Der Kunde bestätigt, daß die Portierung für die im Antrag genannte Rufnummer(n) nicht bereits bei einem anderen Diensteanbieter in Bearbeitung ist und er berechtigt ist, über die im Portierungsantrag genannte Mobilfunknummer(n) zu verfügen und ihre Portierung zu veranlassen.
- 5.4 Scheitert die Portierung der Rufnummer aufgrund eines Umstandes, der vom Kunden zu vertreten ist, ist RSL COM berechtigt, dem Kunden den aufgrund der Bearbeitung des Portierungsantrages getätigten Aufwand in Rechnung zu stellen. Als Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung des Antrages wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 29,95 vereinbart. RSL COM kann einen höheren Schaden nachweisen und dann geltend machen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Gewährleistungsansprüche von RSL COM bleiben unberührt.

### 6. Haftung von RSL COM, Einschränkung und Störung der Mobilfunkdienstleistung bei Portierung

- 6.1 RSL COM haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für einfache Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („wesentliche Vertragspflicht“). Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RSL COM nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von maximal € 12.782,30.
- 6.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet RSL COM der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von je € 12.782,30 je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10.225.837,62 je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 6.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet RSL COM nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen RSL COM beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, RSL COM hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.
- 6.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.6 Soweit die Haftung von RSL COM ausgeschlossen, beschränkt oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.8 RSL COM haftet für Störungen bei der Anbahnung oder Durchführung einer Rufnummernportierung nur für eigenes Verschulden im Rahmen der oberstehenden Maßnahmen, jedoch nicht für das Verschulden der an der Portierung weiter beteiligten Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber, oder sonstigen Dritten. RSL COM tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- 6.9 Am Portierungstag kommt es in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr während der Portierung, sowie im Anschluß, ab der Beendigung des Portierungsvorganges bis zur tatsächlichen Aktivierung des Mobilfunkanschlusses im Netz, zu einer Unterbrechung der Mobilfunk-Dienstleistung, ohne daß dem Kunden deswegen ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber RSL COM zusteht. Dauert die Unterbrechung der Mobilfunkdienstleistung nach der Beendigung des Portierungsvorganges länger als 24 Stunden und hat RSL COM die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung der Grundgebühr hinsichtlich des Mobilfunkvertrages berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadensersatzansprüche) bestehen nur bei von RSL COM zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser BesGB zur Haftung der RSL COM. Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte der Kunden bleiben hiervon unberührt.

### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz von RSL COM. Der jeweilige Sitz von RSL COM ist auch dann Gerichtsstand, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort ins Ausland verlegt oder z. Z. der Klageerhebung unbekanntes Aufenthaltsort hat. RSL COM kann jedoch nach ihrer Wahl Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, bei dem der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz von RSL COM.
- 7.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Änderungen dieser BesGB und der Verzicht auf die Schriftform bedürfen der Schriftform. 1.4 dieser BesGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Änderung und Irrtümer vorbehalten